

## **Antrag**

**der Abg. Andrea Schwarz u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Stärkung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Ausbildungsplatzkapazität für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan) in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat;
2. wie sich die Zahl der angestellten NotSan in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Hilfsorganisation);
3. wie viele Stellen von NotSan in Baden-Württemberg derzeit unbesetzt sind;
4. wie sie die Berufszufriedenheit der NotSan einschätzt;
5. inwiefern die Handlungsempfehlungen für NotSan in Baden-Württemberg regelmäßig angepasst werden;
6. in welcher Form (Arbeitsgruppen, Ausschüsse etc.) die Umsetzung der erweiterten Kompetenzen von NotSan vom Innenministerium vorangetrieben wird;
7. mit welchen Personengruppen und Berufsständen diese Arbeitsgruppen besetzt sind;
8. in welcher Form die rechtssichere Umsetzung der erweiterten Kompetenzen der NotSan bereits im Landesausschuss Rettungsdienst (LARD) mit welchem Ergebnis behandelt wurde;

9. inwiefern eine länderübergreifende bzw. bundeseinheitliche Regelung der rechtssicheren Umsetzung der erweiterten Kompetenzen der NotSan angestrebt wird;
10. welche Algorithmen des Pyramidenprozesses im Rahmen des Notfallsanitättergesetzes (NotSanG) in Baden-Württemberg bereits in der Umsetzung sind;
11. wann die Landesregierung damit rechnet, einheitliche Vorgaben im Land für die rechtssichere Umsetzung der erweiterten Kompetenzen der NotSan machen zu können.

19.7.2021

Andrea Schwarz, Hildenbrand, Cataltepe, Häffner,  
Lede Abal, Sckerl, Seimer, Sperling GRÜNE

### Begründung

2014 wurde im Bund das Notfallsanitättergesetz (NotSanG) beschlossen. In einer grundständigen dreijährigen Ausbildung erlernen die Auszubildenden tiefgehende medizinische Kenntnisse im Bereich der Notfallrettung. Die Notfallsanitätterausbildung ersetzte die zweijährige Ausbildung zum Rettungsassistenten. Bereits tätige Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten konnten sich im Rahmen einer Weiterbildung zum Notfallsanitätter bzw. zur Notfallsanitätterin weiterbilden. In der Praxis können die in der Ausbildung erlernten erweiterten Kompetenzen von NotSan jedoch nicht rechtssicher angewendet werden. Auch mit der Änderung des NotSanG im Frühjahr 2021 im Bund blieb die Rechtsunsicherheit erhalten. Derzeit arbeiten die Bundesländer an Delegationskonzepten, um die sogenannten „2C-Maßnahmen“ nach § 4 Absatz 2c NotSanG zu definieren. Im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode bekennen sich die beiden Vertragspartnerinnen zu einer praktischen und rechtssicheren Umsetzung der erweiterten Kompetenzen der Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter (Seite 76 Koalitionsvertrag). Der Berichtsantrag soll offenlegen, wie weit die Umsetzung bereits vorangeschritten ist.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. August 2021 Nr. IM6-5461-349/8/9 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sich die Ausbildungsplatzkapazität für Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter (NotSan) in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat;*

Zu 1.:

Nach Kenntnis des für die Ausbildung der Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter zuständigen Sozialministeriums waren bei den Schulen für Notfallsanitätte-

rinnen und Notfallsanitäter im Jahr 2016 rund 300 Schulplätze vorhanden. Über die letzten fünf Jahre ist diese Zahl stark angestiegen, sodass nun über 600 Schulplätze zur Verfügung stehen. Die Zahl hat sich damit in etwa verdoppelt. Ausbildungsplätze der Bundeswehr sind dabei nicht berücksichtigt.

*2. wie sich die Zahl der angestellten NotSan in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Hilfsorganisation);*

Zu 2.:

Das Innenministerium erhebt die Zahl der angestellten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nicht, da der Rettungsdienst in Baden-Württemberg im Rahmen der Selbstverwaltung durch die Leistungsträger in eigener Verantwortung erbracht wird.

Nach Auskunft der Leistungsträger ist die Zahl der im Rettungsdienst Baden-Württemberg tätigen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter einer gewissen Fluktuation unterworfen. In der Kürze der Zeit konnten zudem nicht alle Leistungsträger die entsprechenden Zahlen ermitteln: Von der Johanniter-Unfall-Hilfe liegen keine Zahlen vor, die durch das Deutsche Rote Kreuz übermittelten Zahlen verstehen sich aus den genannten Gründen als Näherungswerte und bei den vom Malteser Hilfsdienst genannten Zahlen war ein Abgleich mit den Daten der Personalabteilung in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Generell lässt sich aber erkennen, dass die Zahl der angestellten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in den letzten fünf Jahren stark angestiegen ist. Im Einzelnen wurden folgende Zahlen übermittelt:

	Arbeiter-Samariter-Bund	Deutsches Rotes Kreuz	Malteser Hilfsdienst	Johanniter-Unfall-Hilfe
2016	50	Keine Angaben (k. A.)	0	k. A.
2017	150	750	21	k. A.
2018	205	1.500	10	k. A.
2019	300	2.200	225	k. A.
2020	410	2.900	265	k. A.

*3. wie viele Stellen von NotSan in Baden-Württemberg derzeit unbesetzt sind;*

Zu 3.:

Auch diese Zahl wird durch das Innenministerium nicht selbst erhoben.

Nach Auskunft der Leistungsträger sind im Rettungsdienst Baden-Württemberg momentan rund 300 Notfallsanitäter-Stellen unbesetzt. Mit dem Bestehen der Prüfungen im Herbst dieses Jahres werden jedoch weitere Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zur Besetzung der offenen Stellen zur Verfügung stehen.

*4. wie sie die Berufszufriedenheit der NotSan einschätzt;*

Zu 4.:

Zur Berufszufriedenheit haben die Leistungsträger in ihren Rückmeldungen verschiedene Aspekte mitgeteilt.

Demnach ist die hohe Attraktivität des Berufs der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ungebrochen. Dies zeigen auch die nach wie vor hohen Bewerber-

zahlen. Die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter wird von vielen als äußerst sinnvoll wahrgenommen, was eine Zufriedenheit auch im Arbeitsleben erhalten kann.

Negativ beeinflusst werden kann diese Zufriedenheit nach den Rückmeldungen der Leistungsträger durch den fordernden beruflichen Alltag; zu nennen sind hierbei insbesondere der Schichtdienst, verlängerte Arbeitszeiten und die hohen körperlichen Anforderungen. Besorgnis verursachen teilweise auch die Berichte über Gewalt gegen Einsatzkräfte. Zudem werden die Alarmierung zu niederschweligen Einsätzen, die fehlenden Weiterentwicklungsmöglichkeiten und Unsicherheiten bei der Anwendung heilkundlicher Maßnahmen genannt.

Das Innenministerium ist bestrebt, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Berufszufriedenheit der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter auch in Zukunft zu verbessern. Insbesondere die beruflichen Rahmenbedingungen der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter liegen aber in erster Linie in den Händen von deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Das Land befindet sich mit ihnen hierzu im Austausch und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten. Im Hinblick auf die Besorgnis hinsichtlich der Gewalt gegen Einsatzkräfte wird auf Landtagsdrucksache 16/8641 verwiesen.

Erfreulicherweise konnte durch den neuen § 2a des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG), der den Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern eine eigene begrenzte Handlungskompetenz gestattet, eine erhebliche Verbesserung erreicht werden, für die sich das Innenministerium seit langer Zeit eingesetzt hatte. Zudem wird davon ausgegangen, dass durch die Ausweitung und Verbesserung der Vernetzung mit dem Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst auf Landesebene eine Verringerung der niederschweligen Einsätze erfolgen wird.

Bezüglich der genannten Unsicherheiten im Hinblick auf die Durchführung heilkundlicher Maßnahmen wird das Innenministerium die Vorab-Delegation durch ärztliche Verantwortliche mittels Standardarbeitsanweisungen bei den Leistungsträgern im Rettungsdienst weiter vorantreiben.

- 5. inwiefern die Handlungsempfehlungen für NotSan in Baden-Württemberg regelmäßig angepasst werden;*
- 6. in welcher Form (Arbeitsgruppen, Ausschüsse etc.) die Umsetzung der erweiterten Kompetenzen von NotSan vom Innenministerium vorangetrieben wird;*
- 7. mit welchen Personengruppen und Berufsständen diese Arbeitsgruppen besetzt sind;*
- 8. in welcher Form die rechtssichere Umsetzung der erweiterten Kompetenzen der NotSan bereits im Landesausschuss Rettungsdienst (LARD) mit welchem Ergebnis behandelt wurde;*
- 9. inwiefern eine länderübergreifende bzw. bundeseinheitliche Regelung der rechtssicheren Umsetzung der erweiterten Kompetenzen der NotSan angestrebt wird;*
- 10. welche Algorithmen des Pyramidenprozesses im Rahmen des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) in Baden-Württemberg bereits in der Umsetzung sind;*
- 11. wann die Landesregierung damit rechnet, einheitliche Vorgaben im Land für die rechtssichere Umsetzung der erweiterten Kompetenzen der NotSan machen zu können.*

Zu 5. bis 11.:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Innenministerium setzt sich seit Jahren dafür ein, dass die hochqualifizierten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter berufliche Anerkennung erhalten, indem sie in der Praxis anwenden dürfen, was sie in ihrer Ausbildung erlernt haben.

Die in der Ausbildung erlernten Inhalte und Kompetenzen bilden die Grundlage für die berufliche Tätigkeit der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. Bereits nach der Schaffung des Berufsbildes im Jahre 2014 wurden in Baden-Württemberg daher als Basis für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Aus-, Fort- und Weiterbildung die „Handlungsempfehlungen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in Baden-Württemberg“ (im Folgenden: Handlungsempfehlungen) erstellt. Die Handlungsempfehlungen wurden durch die Leistungsträger und Vertreter der Ärzteschaft in den Jahren 2016 und 2018 überarbeitet und an neue medizinische Standards angeglichen. Das Land hat diesen Prozess stets aktiv unterstützt und begleitet.

Zudem hat die Landesregierung seit Jahren darauf hingewirkt, im beruflichen Alltag der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter die bundesgesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Ausübung in der Ausbildung erlernter heilkundlicher Tätigkeiten zu verbessern. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Ausführungen in der Landtags-Drucksache 16/7806 verwiesen.

Diese Bemühungen haben mit der Einführung des neuen § 2a NotSanG (eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter) in diesem Frühjahr Früchte getragen. Selbstverständlich hat das Land die Beteiligten im Rettungsdienst im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Grundsatzfragen (AGG), dem Vorbereitungsgremium des Landesausschusses für den Rettungsdienst (LARD), über die neue Norm informiert und steht mit ihnen im Austausch. Da das Notfallsanitätergesetz unmittelbar geltendes Bundesrecht ist, bedarf es keines weiteren Umsetzungsaktes in den Ländern. Daher können weder das Land noch eines der landesweiten Gremien im Rettungsdienst weitergehende Vorgaben zu dieser Norm erlassen. Die konkrete Umsetzung in der Praxis liegt damit in den Händen der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter und der Leistungsträger als Arbeitgeber, die insbesondere die Prozesse für die Durchführung zu regeln haben. Das Ländergremium Ausschuss Rettungswesen berät zudem derzeit eine gemeinsame Stellungnahme zu § 2a NotSanG.

Außerhalb der Vorgaben des § 2a NotSanG können die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter heilkundliche Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkung eigenständig durchführen, die von verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten für bestimmte notfallmedizinische Zustandsbilder und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden (§ 4 Absatz 2 Nummer 2c NotSanG). Diese sogenannte Vorab-Delegation erfordert als Grundlage für die Behandlung jeweils festzulegender, standardisiert beschriebener Fälle vorgelagerte ärztliche Entscheidungen, die in sogenannten Standardarbeitsanweisungen (im Folgenden: SAA) festgehalten werden. Das Innenministerium ist bestrebt, eine landesweit einheitliche Implementierung der Vorab-Delegation umzusetzen. Unter Vorsitz des Landes erarbeitet eine Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Leistungsträger, der Ärzteschaft sowie der Stelle zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung im Rettungsdienst Baden-Württemberg) die für die Einführung auf Landesebene notwendigen Regelungen und Prozesse. Der AGG und dem LARD wird über den Fortschritt regelmäßig berichtet.

Als fachliche Grundlage für die Vorab-Delegation sind geeignete SAA erforderlich. Die Handlungsempfehlungen sind auf die Verwendung in Aus-, Fort- und Weiterbildung und im rechtfertigenden Notstand ausgerichtet, für die sie ursprünglich auch entwickelt wurden. Nach allgemeiner Auffassung sind sie in ihrer momentanen Fassung nicht als Delegationsgrundlage geeignet.

Die sogenannte Fünf-Länder-Arbeitsgruppe, eine Unterarbeitsgruppe des Bundesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst, hat mit den „Standardarbeitsanweisungen und Behandlungspfaden für den Rettungsdienst“ (im Folgenden: SAA und BPR) eine fachlich fundierte und praxistaugliche Grundlage speziell für die Vorab-Delegation entwickelt und aktualisiert diese in zweijährigem Rhythmus mit hoher medizinischer Kompetenz anhand aktueller medizinischer Leitlinien.

Die AGG hatte daher beschlossen, sich an der Fünf-Länder-Arbeitsgruppe zu beteiligen und einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bei den Regierungspräsidien in diese zu entsenden. Neben dem Vertreter aus Baden-Württemberg sind bereits Ärztliche Leiterinnen und Leiter aus Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt beteiligt. Die SAA und BPR haben sich in den übrigen beteiligten Ländern seit Jahren in der Praxis bewährt. Die jüngst aktualisierte und überarbeitete Fassung steht kurz vor ihrer Veröffentlichung.

Vertreter der Leistungsträger haben nun angekündigt, auch zur Vorab-Delegation an den Handlungsempfehlungen festhalten zu wollen. Dazu müssten die Handlungsempfehlungen aus dem Jahr 2018 aber einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden, die sich auch nach Einschätzung der Leistungsträger als komplizierter und (zeit-)aufwendiger als zunächst angenommen darstellt.

Die Beteiligung des Landes an der Fünf-Länder-Arbeitsgruppe hat gezeigt, dass die Überarbeitung und die regelmäßige Aktualisierung der SAA und BPR einen erheblichen Aufwand darstellen. Aus der Sicht des Innenministeriums liegt mit den SAA und BPR eine uneingeschränkt geeignete Grundlage für die Implementierung der Vorab-Delegation vor. Das Land hält es für machbar, ab dem kommenden Ausbildungsjahr 2022 die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in Baden-Württemberg anhand der SAA und BPR auszubilden, sodass es keiner Aktualisierung der Handlungsempfehlungen mehr bedarf. In einer Weiterentwicklung der Handlungsempfehlungen kann das Land keinen Mehrwert gegenüber den SAA und BPR erkennen. Sollten die Leistungsträger sich dennoch in eigener Verantwortung dafür entscheiden, wäre eine Verzögerung in der Umsetzung der Vorab-Delegation aus Sicht des Landes unvermeidlich.

Den Leistungsträgern obliegt es, gegebenenfalls alternativ eigenständig ein landeseinheitliches und belastbares Umsetzungskonzept zur Vorab-Delegation zu entwickeln. Bei der anstehenden Überarbeitung des Rettungsdienstgesetzes wird das Land den Leistungsträgern jedenfalls die Einführung landesweit einheitlicher Standards auf Basis von SAA für die Vorab-Delegation aufgeben.

In Vertretung

Württembergischer  
Staatssekretär